

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Allg. Bedingungen für die KraftverkVers. (AKB)
§ 10

Der Versicherungsschutz umfaßt Rückgriffsansprüche
der Träger der Sozialversicherung nach § 640 RVO
gegen den Versicherungsnehmer.

BGH, Urt. v. 22. Januar 1969 - IV ZR 547/68 - OLG Nürnberg
LG Regensburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_547/68

URTEIL

Verkündet am
22. Januar 1969
Blecher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-AG,
K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die
Vorstände Hugo W [REDACTED] und Egon D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Baumeister Josef A [REDACTED],
R [REDACTED] Haus Nr. [REDACTED], Post N [REDACTED] bei Hl. B [REDACTED],
Kreis K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 19. September 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines VW-Kombiwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Er fuhr damit am 14. Oktober 1963 gegen drei Uhr morgens von seinem Wohnort R [REDACTED] ab, um zu einer Baustelle in N [REDACTED] bei F [REDACTED] zu gelangen, und nahm dabei vier seiner Arbeiter mit. Auf der S [REDACTED] Straße in I [REDACTED] prallte der Kläger gegen 5 1/2 Uhr mit seinem Fahrzeug gegen die Rückseite eines am rechten Straßenrand abgestellten Lastkraftwagens. Zwei der mitfahrenden Arbeiter wurden getötet, die beiden anderen und der Kläger wurden verletzt; außerdem entstand Sachschaden. Der Kläger ist zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beklagte hat die Deckung des Schadens mit der Begründung abgelehnt, das Fahrzeug des Klägers habe den gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht genügt; die Lenkung sei schadhaft und zwei Reifen seien abgefahren gewesen. In ihrem Ablehnungsschreiben vom 17. Dezember 1963 hat die Beklagte ferner angekündigt, sie werde den Kläger auf Ersatz ihrer etwaigen Leistungen an Dritte in Anspruch nehmen.

Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß ihm die Beklagte wegen des Unfalls Versicherungsschutz gewähren müsse. Er hat behauptet, er habe - möglicherweise durch Übermüdung - den stehenden Lastkraftwagen nicht wahrgenommen und sei ohne zu bremsen oder ein Ausweichen zu versuchen auf ihn aufgefahren. Die Mängel seines Fahrzeugs seien für den Unfall nicht ursächlich gewesen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Feststellungsklage für unzulässig gehalten, weil der Kläger als Unternehmer wegen der bei einem Wegeunfall eingetretenen Schädigung seiner Arbeiter nach § 550 RVO nicht in Anspruch genommen werden könne und ihm im übrigen die Leistungsklage möglich sei. In der Sache hat sie bestritten, daß ein körperliches Versagen des Klägers zu dem Zusammenstoß geführt habe, und an ihrer Auffassung festgehalten, daß der Unfall durch die Mängel des Fahrzeugs zumindest mitverursacht worden sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte ihr Vorbringen dahin ergänzt, daß sie gegenüber Rückgriffsforderungen von Trägern der Sozialversicherung aus § 640 RVO

keinerlei Versicherungsschutz zu gewähren habe, weil solche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Art seien. Die geltend gemachten Sachschäden habe sie inzwischen mit insgesamt 4.654,79 DM reguliert; im übrigen könne sie der Kläger beziffern, so daß sein Feststellungsbegehren weiterhin als unzulässig anzusehen sei. Der Versicherungsschutz müsse dem Kläger mindestens wegen eines ursächlichen Zusammenwirkens aller Fahrzeugmängel versagt werden, das er nicht auszuräumen vermocht habe. Sollte der Kläger eingeschlafen sein oder infolge seines Leidens einen Schwächeanfall erlitten haben, so sei eine Gefahrerhöhung deshalb zu bejahen, weil der Kläger häufig in übermüdetem Zustand gefahren sei und die Auswirkungen seiner Krankheit dadurch verschlimmert habe, daß er morgens keine Nahrung zu sich genommen habe.

Der Kläger ist den Rechtsansichten der Beklagten entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, daß bereits hohe Rückgriffsforderungen von Sozialversicherungsträgern bei ihm angemeldet worden seien. Er hat ferner bestritten, des öftern übermüdet gefahren zu sein oder an einer Krankheit zu leiden, die das Lenken eines Kraftfahrzeugs generell gefährlicher mache.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie weiterhin ihr Ziel der Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

I

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage ohne Rechtsirrtum bejaht. Es hat das Feststellungsinteresse des Klägers zutreffend schon mit Blick auf die angekündigten Rückgriffsforderungen der Beklagten und die möglicherweise noch zu erwartenden Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden als gegeben angesehen, weil diesen gegenüber die Haftung des Unternehmers nicht durch § 636 RVO ausgeschlossen wird.

II

In der Sache ist das Berufungsgericht dem Landgericht darin beigetreten, daß die Beklagte nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision greifen nicht durch.

1. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß die Mängel des versicherten Fahrzeugs für den Unfall nicht ursächlich geworden sind (§ 25 Abs. 3 VVG). Es hat festgestellt, daß der übermüdete Kläger den am rechten Straßenrand abgestellten Lastkraftwagen nicht wahrgenommen hat und ohne den Versuch auf ihn aufzufahren ist, vorher zu bremsen oder auszuweichen. Unter diesen Umständen, so hat das Berufungsgericht dargelegt, scheide ein Mitwirken des schlechten Reifenzustandes und der Abnutzung des Umlenkhebels beim Zustandekommen des Unfalls aus.

Bei dieser Beurteilung konnte sich das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß auf das Ergebnis der Untersuchung durch den technischen Sachverständigen stützen. Dieser hat sein schriftliches Gutachten, nach dem die abgefahrenen Reifen "kaum" als unfallursächlich anzusehen waren, mündlich erläutert und nach eingehender Erörterung seine Ansicht dahin zusammengefaßt, er halte es nach der örtlichen Situation für ausgeschlossen, daß der Mangel für den Unfall eine Rolle gespielt habe. Damit war die endgültige Meinung des Sachverständigen geklärt; von einem Widerspruch, der zur Einholung eines Obergutachtens genötigt hätte, kann keine Rede sein.

Unangreifbar ist auch die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß die wenige Minuten nach dem Unfall eingetroffenen Polizeibeamten bei ihrer intensiven Suche Bremsspuren auf der feuchten Straße gefunden hätten, wenn solche vorhanden gewesen wären. Es spricht nichts dafür, daß hierbei übersehen worden wäre, daß die Straße nach der Bekundung der Beamten nur von Regentropfen punktförmig besprengt war. Hierauf brauchte nicht besonders eingegangen zu werden, weil sich Bremsspuren bei dieser Art oberflächlicher Feuchtigkeit erst recht sichtbar abzuzeichnen pflegen.

Entgegen der Meinung der Revision spräche es auch nicht gegen die festgestellte Unfallursache, wenn sich der Kläger noch wenige Minuten vor dem Zusammenstoß mit dem Arbeiter W. unterhalten hätte und unauffällig auf der rechten Straßenseite gefahren wäre. Er kann gleichwohl danach kurz eingnickt oder in einen benommenen Zustand versunken sein, wie dies für einen übermüdeten Fahrer

typisch ist. Auf eine Vernehmung W■■■■ kam es daher in diesem Zusammenhang nicht an. Ebenso war aus der Einlassung des Klägers in der Hauptverhandlung nichts zu gewinnen, er glaube nicht, übermüdet gewesen zu sein. Im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren, wo er eine solche Auffassung nicht vertreten hat, traf den Kläger bei seiner Verteidigung keine Wahrheitspflicht. Überdies konnte der Kläger gerade dann, wenn er dämmernd oder schlafend auf den Lastwagen aufgefahren war, keine verlässliche Erinnerung an das Zustandekommen des Unfalls haben.

2. Die Behauptung, der Kläger sei häufig übermüdet gefahren und habe dadurch eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG vorgenommen, hätte von der Beklagten bewiesen werden müssen. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis ohne Verfahrensverstoß als nicht erbracht angesehen.

Es hat die Aussage des Zeugen M■■■■, der im wesentlichen nur eine Erzählung seines Enkels wiedergeben konnte, als zu unbestimmt erachtet, um darauf eine feste Überzeugung gründen zu können. Das ist eine mögliche tatrichterliche Würdigung. Wilhelm St■■■■ hat die Behauptung, der Kläger habe häufig übermüdet am Steuer gesessen, entgegen der Rüge der Revision gerade nicht bestätigen können. Auch aus seiner weiteren Bekundung, der Kläger habe auf den (verhältnismäßig langen) Fahrten Pausen eingelegt und während dieser Zeit teilweise geschlafen, mußte das Berufungsgericht nicht den gewünschten Schluß ziehen; es konnte hieraus auch entnehmen, daß der Kläger bei auftretender Müdigkeit anzuhalten pflegte. In der Verwertung der Aussage des Arbeiters W■■■■ im Strafverfahren läge

nur dann ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit Beweis für die in Rede stehende Behauptung durch das Zeugnis W■■■■s erboten hätte. Das von der Revision als "etwas abgewandelt" bezeichnete Beweisthema, zu dem der Zeuge allein benannt worden ist, ging indessen dahin, daß der Kläger immer normal gefahren sei und daß man ihm auch kurz vor dem Unfall weder Krankheitsanzeichen noch Müdigkeit habe anmerken können. Eben dies hat das Berufungsgericht durch die urkundenbeweislich herangezogene Aussage im Strafverfahren bestätigt gefunden.

3. Eine Gefahrerhöhung durch Krankheiten des Klägers hat das Berufungsgericht ebenfalls als nicht erwiesen angesehen. Auch hiergegen greifen die Verfahrensrügen der Revision nicht durch.

Hinsichtlich der Hyperthyreose hat die Beklagte durch das sachverständige Zeugnis des Dr. B■■■■ nur unter Beweis gestellt, daß sie bei dem Kläger bestand. Eine Auswirkung dieser Krankheit auf den Unfall oder die allgemeine Fahrtüchtigkeit des Klägers hat sie nicht behauptet. Die im Strafverfahren erstatteten Gutachten boten dafür auch nirgends einen Anhalt. Unter diesen Umständen brauchte Dr. B■■■■ nicht darüber vernommen zu werden, ob der Kläger tatsächlich an der genannten Krankheit litt.

Dafür, daß die im Strafverfahren erörterte Hypoglykämie (Unterzuckerung) des Klägers unmittelbar, d.h. durch einen plötzlich erlittenen Schock zum Unfall geführt hätte,

haben sich ebenfalls keine tatsächlichen Anzeichen ergeben. Die Beklagte hat etwas derartiges auch nicht angenommen und unter Beweis gestellt. Sie hat sich lediglich die Schilderung des Klägers zu eigen gemacht, er leide jeden zweiten Morgen an Erbrechen und Schmerzen und esse deshalb vor Antritt der Fahrt nichts. Sie hat unter Sachverständigenbeweis gestellt, daß der Zustand der Übermüdung durch mangelnde Nahrungsaufnahme noch verstärkt wurde. Diesen Beweis hat das Berufungsgericht mit der Begründung nicht erhoben, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger ständig oder häufig in übermüdetem Zustand gefahren sei. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern; eine mittelbar auf ein Leiden zurückzuführende Verstärkung von häufigen Übermüdungszuständen hätte nur von Bedeutung sein können, wenn diese selbst feststellbar gewesen wären.

III

Der Versicherungsschutz, den die Beklagte nach alledem zu gewähren hat, erstreckt sich entgegen der Ansicht der Revision auch auf die Ansprüche, die von den Sozialversicherern wegen ihrer unfallbedingten Aufwendungen nach § 640 RVO gegen den Kläger erhoben werden. Die Frage war hier zu entscheiden, weil der Kläger mit der Klage vor allem seine Freistellung von den genannten Forderungen erstrebte; zudem haben beide Parteien in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich um eine Bescheidung gebeten.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat bereits ausgesprochen, daß Rückgriffsansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 640 RVO der Zuständigkeit der Zivilgerichte unterliegen, weil es sich der Sache nach um bürgerlich-rechtliche Ansprüche eigener Art auf Ersatz mittelbaren Schadens handelt (Urteil vom 7. November 1967 - VI ZR 79/66 = LM § 13 GVG Nr. 108 = NJW 1968, 251 = VersR 1968, 64). Das Bundesarbeitsgericht hat sich auf denselben Standpunkt gestellt (Urteil vom 29. Dezember 1967 - 1 AZR 185/67 = VersR 1968, 296).

Der Senat hat keinen Anlaß, zu dem Streit zwischen der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Betrachtungsweise des Anspruchs aus § 640 RVO seinerseits Stellung zu nehmen und die Argumente abzuwägen, die zu Gunsten der einen und zu Gunsten der anderen Auffassung sprechen. Für die Auslegung des § 10 Abs. 1 AKB ist entscheidend, wie die herrschende *H a f t p f l i c h t - p r a x i s* den Rückgriffsanspruch rechtlich einordnet. Da nicht nur der Haftpflichtsenat des Bundesgerichtshofs und das Bundesarbeitsgericht, sondern auch die allgemeine Gerichtspraxis in § 640 RVO eine Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sieht, kann für das Recht der Haftpflichtversicherung umso weniger eine abweichende Auffassung entwickelt werden, als sich auch die Regulierungspraxis der Versicherungsgesellschaften durchweg auf die Konsequenzen der privatrechtlichen Einordnung des Anspruchs eingestellt hat. Die Versicherungsnehmer müssen sich darauf verlassen können, daß für die Bemessung des Umfangs des Versicherungsschutzes die privatrechtliche Natur des Anspruchs der Sozialversicherungsträger aus § 640 RVO ebenso anerkannt wird, wie es in der einhelligen haftpflichtrechtlichen Rechtsprechung geschieht. Soll das nicht geschehen,

ist eine ausdrückliche Klarstellung in den Versicherungsbedingungen unerlässlich. Aus § 4 I Nr. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung geht aber im Gegenteil hervor, daß die originären Rückgriffsansprüche der Sozialversicherungsträger, die früher in § 903 RVO geregelt waren, in den Deckungsbereich der Haftpflichtversicherung eingeschlossen sind. Es ist kein ausreichender sachlicher Grund dafür ersichtlich, daß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung etwas anderes gelten soll oder daß nach der Neuregelung des Anspruchs in § 640 RVO der Deckungsschutz nicht mehr Platz greift (ebenso Prölss VVG 17. Aufl.; § 10 AKB Anm. 1 und § 1 AHB Anm. 2; desgl. für den früheren Wortlaut Wussow, Die Berufsgenossenschaft 1964, 409; a.M. Sanden VersR 1968, 12). Zwar ist es richtig, daß sich für die Schadensregulierung gegenüber dem auf einem gesetzlichen Forderungsübergang beruhenden Rückgriffsanspruch (§ 1542 RVO, § 87 a BBG) dadurch Abweichungen ergeben, daß der Anspruch aus § 640 RVO als originärer Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des Sozialversicherungsträgers ausgeformt ist. Doch gleichen sich diese Abweichungen im wirtschaftlichen Ergebnis weitgehend aus. Der Schädiger und die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung sind schon dadurch weitgehend entlastet, daß der Rückgriff aus § 640 RVO bei einfacher Fahrlässigkeit des Schadensstifters ganz entfällt. Ferner ist bei schwerem Verschulden immer noch eine Ermessensentscheidung der Sozialversicherungsträger erforderlich, ob der Anspruch geltend gemacht werden soll. Für immaterielle Schäden und die über den Bereich der Sozialversicherungsleistungen hinausgehenden Schäden ist in keinem Fall Ersatz zu leisten. Demgegenüber muß in Kauf genommen werden, daß ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten unberücksichtigt bleibt und daß die gesetz-

lichen Rentenleistungen im Einzelfall auch einmal höher sein können als der tatsächliche Erwerbsschaden. In solchen Fällen geht es mit Blick auf den insgesamt abweichend bestimmten Umfang des Anspruchs auch nicht an, ihn - wie die Revision meint - danach aufzuspalten, in welcher Höhe nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Ersatz geschuldet würde, um wenigstens die darüber hinausgehende Forderung dem öffentlichen Recht zuzuordnen mit der Folge, daß insoweit die Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers entfielen.

IV

Die Revision der Beklagten war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz